

## Vorbemerkungen:

...

## Erläuterungen:

Mit der ersten Einführung der Förderung von flexiblen Betreuungszeiten gemäß § 48 KiBiz im Jahr 2020 sprachen sich die Bürgermeister\*innen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises dafür aus, die Fördermittel des Landes zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Anspruch zu nehmen und entsprechend der gesetzlichen Vorgabe um 25 % aus Kreismitteln aufzustocken.

Den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern ist dabei bewusst, dass der kommunal zu erbringende Anteil umlagererelevante Wirkungen entfaltet.

Hinsichtlich der Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022 wird auf die Beschlussvorlagen für den Jugendhilfeausschuss „Fördermittel zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten gem. § 48 KiBiz“ vom 16.06.2020 sowie vom 18.05.2021 verwiesen (siehe **Anlage** )

### 1. Ausgangslage

Das KiBiz sieht in § 48 als neuen Fördertatbestand einen Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten vor. § 48 Abs. 1 KiBiz lautet: „Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. Schließtage von 15 oder weniger pro Kindergartenjahr,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.

Voraussetzung für diesen Zuschuss des Landes ist unter anderem, dass das Jugend-

amt die gewährte Summe um 25 % aufstockt und an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen weiterleitet (§ 48 Abs. 3 KiBiz).

Die gesetzlichen Bestimmungen legen bei der Vergabe der Fördermittel keine Pauschalen oder Höchstbeträge im Einzelfall fest. § 48 Abs. 1 KiBiz bestimmt lediglich, dass „das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage“ entscheidet.

Seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 vergibt das Jugendamt, nach einem Interessensbekundungsverfahren, Pauschalen an die Kindertageseinrichtungen, welche ihren individuellen Bedarf gemeldet haben. Laut § 48 Abs. 6 KiBiz wird ebenso die ergänzende Kindertagespflege in das Angebot der Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen. Die Bezuschussung richtet sich, laut § 48 Abs. 1 Nummer 6, an ein ergänzendes Angebot zu den flexiblen Öffnungszeiten einer Kindertagesbetreuung. Ein solches Angebot gibt es derzeit im Zuständigkeitsgebiet des Rhein-Sieg-Kreis seitens der Kindertagespflegepersonen nicht. In den Kitajahren 2020/2021, 2021/2022 und auch für das Kitajahr 2022/2023 haben keine Kindertagespflegepersonen ihr Interesse an einem Angebot zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten bekundet, welches in Ergänzung zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung stattfinden würde. Aus diesem Grund wird dieser Sachverhalt hier nicht weiter berücksichtigt.

## **2. Förderpauschalen im Kreisjugendamt**

Um zu einer realistischen und nachvollziehbaren Lösung nach gleichen Maßstäben zu kommen, spricht sich das Jugendamt dafür aus, die Mittel neu zu definieren, um individuell auf die heterogene Kinderbetreuungslandschaft antworten zu können. Die neu definierten Förderpauschalen können nun passgenau an den Bedarf der jeweiligen Kindertageseinrichtung angesetzt werden und geben somit ein realistisches Bild wieder.

Die maximale Förderung ist nach dem für die Flexibilisierung der Öffnungszeiten notwendigen entstehenden zusätzlichen Aufwand bemessen. Dieser ergibt sich aus zusätzlichen Kosten für das zulässig einsetzbare Fachpersonal sowie zusätzlichen Neben- bzw. Sachkosten.

Zur objektiven und passgenauen Verteilung der Fördermittel werden Personalkostenwerte pro Stunde zugrunde gelegt. Diese ergeben sich aus dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes im Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE).

## **2.1. Personalkostenpauschale:**

§ 48 KiBiz legt fest, dass „Personen, welche mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen,“ eingesetzt werden dürfen. Weiterhin bestimmt § 48 KiBiz dass diese Personen mindestens „als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpfleger\*innen mit staatlicher Anerkennung zu vergüten sind.“

In der Kindertageseinrichtung:

Davon ausgehend, dass zur Sicherstellung der permanenten Aufsichtspflicht mindestens zwei Kräfte des Kita-Personals eingesetzt werden, werden die Kosten einer Fachkraft sowie einer Ergänzungskraft samt Arbeitgeberanteil zugrunde gelegt. Zur objektiven Verteilung der Fördermittel werden durchschnittliche Personalkostenwerte (bei einer 40 Stunden Woche) pro Stunde zugrunde gelegt: Für eine Fachkraft wird ein Stundenwert von 38 Euro und für eine Ergänzungskraft ein Stundenwert von 30 Euro, insgesamt also 68 Euro pro Stunde zugrunde gelegt. Die Förderung bezieht sich auf jede Stunde, um welche die Öffnungszeiten nach den Maßstäben in § 48 KiBiz erweitert werden.

## **2.2. Sachkostenpauschale:**

Die Sachkostenpauschale dient beispielsweise zur Abdeckung von Heizkosten oder von Kosten für Verbrauchsmaterial.

Kindertageseinrichtung:

Nach Bewertung von Angaben zu Sachkosten in vergangenen KiBiz-Abrechnungen hält das Jugendamt eine Sachkostenpauschale von 400 € je bestehender Kindergartengruppe (bei bis zu 40 Stunden) für angemessen.

Die nach diesen Maßgaben gestaffelten Beträge ergeben sich aus der beigefügten **Anlage** . Sämtliche Personalkostenwerte, welche pro Kindertageseinrichtung ermittelt werden, werden auf volle 100 Euro aufgerundet.

## **3. Berechnungen zur Höhe der Förderung nach den Maßgaben nach § 48 KiBiz**

### **3.1. Kindertageseinrichtung**

- a) Erweiterte Öffnungszeiten, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen / Öffnungszeiten vor 07:00 Uhr und nach 17:00 Uhr:

Liegt die Öffnungszeit in der Kindertageseinrichtung um mehr als 0,5 Stunden über einem Wert von 47 Wochenstunden oder vor 07:00 Uhr sowie nach 17:00 Uhr, wird die Förderung nach § 48 KiBiz gewährt. Hierfür werden die Stundenwerte wie unter Punkt 2 i. H. v. 68 Euro berücksichtigt und in gestaffelte Förderpauschalen eingeteilt. Diese können unter Anlage 1 entnommen werden.

- b) Öffnungszeiten an Wochenend- und Feiertagen / zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf:

Meldet eine Kindertageseinrichtung einen Betreuungsbedarf an Wochenend- und Feiertagen und/oder zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf werden hierfür die Stundenwerte wie unter Punkt 2 i. H. v. 68 Euro berücksichtigt und in gestaffelte Förderpauschalen eingeteilt. Diese können unter \_Anlage 1\_ entnommen werden.

- c) Schließtage von 15 oder weniger pro Kindergartenjahr:

Für diese Förderung werden pauschal 9 Stunden je Schließtag festgelegt. Hierfür werden die gleichen Stundenwerte wie unter Punkt 2 i. H. v. 68 Euro berücksichtigt. Kindertageseinrichtungen haben durch weitere Öffnungstage einen erhöhten Personalaufwand, weswegen an dieser Stelle von einem vollen Öffnungsangebot und deswegen mit zwei Fachkräften pro Gruppe gerechnet wird. In der Anlage 1 können die Förderpauschalen passgenau an die Tage, an denen die Kindertageseinrichtung zusätzlich geöffnet hat, abgelesen werden.

#### **4. Vorgehen im Kreisjugendamt**

Die Kindertageseinrichtungen melden den individuellen Bedarf samt Konzeptionierung (wie z.B. Beschreibung des flexiblen Angebots, grobe Personalkostenaufstellung, Personaleinsatz). Anhand dieser Angaben und der bekannten Gruppenanzahl der Kindertageseinrichtung erfolgt dann die Bewilligung der pauschalierten Fördermittel. Die sachgerechte Verwendung der Mittel ist am Ende des jeweiligen Kindergartenjahres durch den Verwendungsnachweis in der Kindertageseinrichtung nachzuweisen. Die Fördermittel sind grundsätzlich nicht rücklagefähig und daher bei Nichtverwendung oder nicht zweckentsprechender Verwendung am Ende des Kindergartenjahres zurückzuzahlen.

Bei der Inanspruchnahme der flexiblen Öffnungszeiten und den daraus resultierenden Förderpauschalen ist den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnisse der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen. Zur Sicherung des Kindeswohls darf das Angebot der flexiblen Öffnungszeiten nicht dazu führen, dass Kinder regelmäßig über 9 Stunden täglich, über 45 Stunden wöchentlich oder 7 Tage in der Woche in der Kin-

dertageseinrichtung betreut werden. Über den täglichen individuellen Betreuungsumfang sind Absprachen zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung zu treffen.

## **5. Weiteres Verfahren**

Das Kreisjugendamt wird die eingehenden Interessensbekundungen prüfen und anhand der vorgelegten Kriterien die Förderpauschalen berechnen. Nach den Erfahrungen der Vorjahre und den ersten Rückmeldungen wird damit gerechnet, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nur zum Teil in Anspruch genommen werden.

Die Verwaltung wird den Jugendhilfeausschuss über die konkreten Ergebnisse weiter informieren.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.03.2022

Im Auftrag